

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 3 / 2016

Parkplatzunfall beim Rückwärtsfahren

Derjenige, der auf einem Parkplatz rückwärts fährt, hat sich so zu verhalten, dass er im Notfall sein Fahrzeug sofort anhalten kann. Dies regelt für das „normale“ Rückwärtsfahren § 9 Abs. 5 StVO. Der Rechtsgedanke ist jedoch auch auf das Rückwärtsfahren auf einem Parkplatz, also auf Plätze ohne eindeutigen Straßencharakter anzuwenden.

Sobald fest steht, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende also zum Kollisionszeitpunkt noch nicht stand, so ist er der dargestellten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen und hat den Unfall dadurch (mit) verursacht.

(BGH, Urteil v. 26.01.2016 – VI ZR 179/15)

Weitere Regeln im Verkehrsrecht

Das Amtsgericht Essen sah mit dem Schild -Ende der Autobahn- den Beginn einer geschlossenen Ortschaft, so dass der Kfz - Führer maximal 50 km/h fahren durfte. Dem schloss sich jedoch das Oberlandesgericht Hamm nicht an. Nach dessen Auffassung zeige das Verkehrsschild lediglich an, dass besondere Regeln für Autobahnen nicht mehr gelten. Allerdings werde keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet. Fehlt eine Ortstafel beginnt folglich eine Ortschaft erst mit der eindeutig erkennbaren geschlossenen Bauweise.

(OLG Hamm, Beschl. v. 24.11.2015 - 5 RBs 34/15)

Auch wenn eine Geschwindigkeitsbegrenzung gut sichtbar gewesen ist, kann unter Umständen eine milde Strafe folgen. Wurde das Schild nämlich übersehen, läge allenfalls ein unbewusster Verstoß gegen Verkehrsregeln vor. Zwar ist auch dann ein Bußgeld fällig, aber weniger, als bei einer vorsätzlichen Begehungsweise.

(OLG Dresden, Beschl. v. 09.07.2013 – Ss 427/13)

Mit einem Bußgeld oder Fahrverbot wird in der Regel bestraft, wer eine rote Ampel umfährt.

Da aber Ausnahmen die Regel bestätigen hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden, dass der Fahrer straffrei bleibt, der vor einer roten Ampel auf eine links liegende Tankstelle und von dort links auf die kreuzende Straße einfährt. Begründet wurde dies damit, dass das Rotlicht nur für das gradeaus weiterfahrende Fahrzeug gelte.

Weiter verboten bleibt dementsprechend, die Ampel über den Gehweg, einen Randstreifen oder eine Busspur zu umfahren.

(OLG Hamm, Beschl. v. 02.07.2013 - 1 RBs 98/13)

Wer jahrelang falsch parkt begeht kein Kavaliersdelikt. Nach dem Motto, ein Knöllchen ist billiger als der Tiefgaragenplatz, hat ein Autofahrer ständig falsch geparkt. Hier hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass ein Autofahrer, der beharrlich Verkehrsverstöße begeht, auch wenn diese einzeln betrachtet nicht ins Gewicht fallen, Eignungsbedenken in charakterlicher Hinsicht begegnet. In

R

PURSCHWITZ
RECHTSANWALT

dieser Ausnahmesituation wurde damit der Führerschein entzogen.
(VGH Baden Württemberg, Beschl. v. 20.11.2014 - 10 S 1883/14)

Zwerg im Glück

Gartenzwerge gefallen nicht Jedermann! Dennoch dürfen sie im Garten bleiben, auch wenn sie den Nachbarn stören. Eine Ausnahme machte jedoch das Amtsgericht Grünstadt. Hier hatte der Nachbar solche Figuren aufgestellt, die den Zweck verfolgten, den Nachbarn zu ärgern. Der Aufsteller bezeichnete seine Figuren als Frustzwerge, mit Hinweis darauf, dass offensichtlich das Nachbarschaftsverhältnis schon nachhaltig gestört war. So zeigte beispielsweise ein Zwerg den Stinkefinger, ein Anderer ein entblößtes Hinterteil. Solche Zwerge müssen weg, entschied der Richter.
(AG Grünstadt, Urteil v. 11.02.1994, 2a C 334/93)

Grillparty auf dem Balkon

Wer hat sich nicht schon gefragt, ob Grillen auf dem Balkon erlaubt oder zu unterlassen ist?
Regelt der Mietvertrag ein Grillverbot, sollte sich tunlichst daran gehalten werden, ansonsten droht eine Kündigung.
(LG Essen, Urteil v. 07.02.2002, 10 S 438/01)

Im Übrigen ist wie immer alles offen. Die Gerichte haben hier unterschiedliche Auffassungen.
So sollen 2 Grillstunden verteilt auf maximal vier Grilltage im Jahr zulässig sein. Aber auch zweimaliges ortübliches Grillen pro Wochenende wurde schon für zulässig erachtet. Derjenige, der sich beschwert, muss in jedem Fall die Unzumutbarkeit nachweisen. Schafft er das nicht zur Überzeugung des Gerichtes muss er 16 Grillfeste in einem Sommer über sich ergehen lassen.
(LG München, Beschluss v. 12.01.2004, 15 S 22735/03)

Lesebrille wird nicht ersetzt

Auf dem Arbeitsweg stürzte Frau M. Ihre Brille, die sie in der Handtasche trug, wurde bei diesem Sturz zerbrochen. Nun hat sie Ersatz von der Berufsgenossenschaft gefordert, da die Beschädigung ja auf dem Arbeitsweg erfolgte!
Das Sozialgericht sah das aber anders. Ersatz hätte Frau M. nämlich nur bekommen, wenn sie die Brille getragen hätte. So gab es nichts.
(SG Karlsruhe, Urteil v. 12.12.2013, S 1 U 3461/13)

Katzenfreiheit

Katzen dürfen sich frei bewegen. Der Gartenbesitzer hat also hinzunehmen, wenn Nachbars Katze in seinem Garten herumstreunt.
(LG Hildesheim, Urteil v. 01.10.2003, 1 S 48/03)

Witz des Monats

Eine Hausfrau, ein Buchhalter und ein Anwalt werden gefragt, was 2+2 ergäbe.

Die Hausfrau antwortet: „Vier“.

Der Buchhalter sagt: „Ich denke 3 oder 4, ich werde das nochmal nachprüfen.“

Der Anwalt setzt einen verschwörerischen Blick auf und flüstert: „Wie viel wollen sie denn, das es ist?“

PURSCHWITZ – RECHTSANWALT
Ludwigstraße 24, 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@ra-purschwitz.de
Homepage: www.ra-purschwitz.de

Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz